

15.10.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft

Punkt 18 der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 3 der die Empfehlungen der Ausschüsse enthaltenden
Drucksache 605/1/92 erhält folgende Fassung:

3. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 9)

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 9 wie folgt zu fassen:

§ 9

(1) Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, Firma, Anschrift, Telefonnummer, Wirtschaftszweig, die angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Betriebsgrößenklasse ihrer kammerzugehörigen Unternehmen sowie Name und Alter der Betriebsinhaber zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen bei dem Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden.

Ausgeliefert am 15. OKT. 1992

- 2 -

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen die in § 3 Abs. 3 genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen oder den Industrie- und Handelskammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben von öffentlichen Stellen übermittelten Daten dürfen nur für die dort genannten Zwecke gespeichert und genutzt werden.

(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Diese Beschränkung gilt nicht für Daten, die in öffentlichen Registern eingetragen und öffentlich bekanntgemacht sind. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen. An öffentliche Stellen dürfen diese Daten auf Ersuchen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.

Begründung:

Die Industrie- und Handelskammern können ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nur wahrnehmen, wenn sie als Dienstleistungsunternehmen für die öffentliche Hand und für die Wirtschaft verlässliche Wirtschaftsdaten möglichst umfassend erheben und möglichst umfassend weitergeben dürfen. Auch künftig muß die Weitergabe der Daten gewährleistet sein, die den Industrie- und Handelskammern von öffentlichen Stellen übermittelt werden.

Die Industrie- und Handelskammern hatten bisher die rechtlich und politisch nicht umstrittene Möglichkeit, Daten, die in öffentlichen Registern (beispielsweise im Handelsregister) eingetragen und öffentlich bekanntgemacht sind, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen. Ohne die beantragten Änderungen wäre dies künftig ausgeschlossen, da sonst wahrscheinlich behauptet wird, daß nur die Verwertung von Daten zulässig ist, die nach § 9 Absatz 1 beim Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden.

Im übrigen redaktionelle Verbesserungen.